

Anordnung Nr. 3^{1 2}
über die Annahme und Rückführung
von Pfand- und Rückkaufflaschen
vom 14. Dezember 1987

Zur Änderung der Anordnung vom 13. Januar 1976 über die Annahme und Rückführung von Pfand- und Rückkaufflaschen (GBl. I Nr. 7 S. 133) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 der Anordnung vom 13. Januar 1976 erhält folgende Fassung:

„ § 4

(1) Die Verkaufseinrichtungen, die Waren in Pfandflaschen verkaufen, sind verpflichtet, die Pfandflaschenarten, die ständig oder zeitweise zu ihrem Sortiment gehören, sowie Pfandflaschen gleichen Typs und gleicher Größe von der Bevölkerung zurückzunehmen. Das gilt auch, wenn die Pfandflaschen nicht in den betreffenden Verkaufseinrichtungen erworben wurden. Die zuständigen örtlichen Räte können festlegen, daß durch einzelne Verkaufseinrichtungen keine bzw. bestimmte Pfandflaschenarten nicht angenommen werden. Diese Festlegung ist den Kunden durch Aushang in der Verkaufseinrichtung bekanntzugeben.

(2) Durch die Leiter der Betriebe des volkseigenen Einzelhandels bzw. Vorstände der Konsumgenossenschaften sind im Einvernehmen mit den Lieferanten und in Abstimmung mit den zuständigen örtlichen Räten Verkaufseinrichtungen für die Versorgungsbereiche festzulegen, die über die Verpflichtung gemäß Abs. 1 hinaus Pfandflaschen aller Art zurückzunehmen haben.

(3) Die Verkaufseinrichtungen haben Pfandflaschen in gesäubertem Zustand von der Bevölkerung zurückzunehmen. Soweit Milch und Milchgetränke in Pfandflaschen zum unmittelbaren Verzehr, z. B. in Imbißstuben, Kantinen usw., abgegeben werden, hat die Säuberung der Pfandflaschen durch diese Verkaufseinrichtungen zu erfolgen.

(4) Die Annahme von Pfandflaschen hat an allen Verkaufstagen und grundsätzlich während der gesamten Öffnungszeiten der Verkaufseinrichtungen zu erfolgen. Die zuständigen örtlichen Räte können Festlegungen treffen, daß zu bestimmten Zeiten während der Öffnungszeiten der Verkaufseinrichtungen Pfandflaschen nicht angenommen werden. Diese Zeiten sind den Kunden durch Aushang in den Verkaufseinrichtungen bekanntzugeben.

(5) Während des Milchverkaufs an Sonn- und Feiertagen sind die Verkaufseinrichtungen zur Annahme von Pfandflaschen für Milch nur in dem Umfang verpflichtet, wie gleichzeitig abgefüllte Milch wieder erworben wird. Das gleiche gilt für Verkaufseinrichtungen, die an Sonnabenden Milch verkaufen.“

§ 2

■ Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1988 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1987

Der Minister
für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. J u r i c h
Staatssekretär

¹ Anordnung Nr. 2 vom 4. Januar 1977 (GBl. I Nr. 3 S. 17)

Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung
über die Betreuung der Werk­tätigen
auf Baustellen
vom 22. Dezember 1987

Zur Änderung der Durchführungsbestimmung vom 8. August 1974 zur Verordnung über die Betreuung der Werk­­tätigen auf Baustellen (GBl. I Nr. 44 S. 409) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„ (5) Die Raumtemperatur in den Wohnunterkünften muß den Festlegungen der geltenden DDR-Standards² entsprechen.“

§ 2

Der § 2 erhält folgende Fassung:

H § 2

Für die Ausstattung der Wohnunterkünfte gelten folgende Ausstattungsnormative:

a) je Wohnplatz

- 1 Bett mit Federboden und Auflage oder 1 Liege, 1 Kopfkissen, 1 Stepp- und 1 Schlafdecke sowie Bettwäsche,
- 1 Nachtschrank mit Nachttischlampe,
- 1 verschließbarer Kleiderschrank mit Kleiderbügeln,
- 1 Polsterstuhl bzw. -sessel,
- 1 Tasse mit Untertasse und Teller, -
- 1 Kaffee­kännchen,
- 2 Teller (flach und tief);

b) je Zimmer

- 1 Rundfunkgerät,
- 1 Tisch mit abwaschbarer Tischdecke,
- 1 Regal bzw. Bücherbord,
- 1 Kleiderriegel,
- 1 Papierkorb,
- 1 Deckenleuchte,
- Gardinen und Übergardinen, die gegen Einsicht schützen;

c) je Küchenraum

- Kochstellen (1 je 3 Werk­­tätige),
- Schüsseln, Kochtöpfe, - Pfannen u. a. Küchengerät,
- Beistellschrank für Lebensmittel und Geschirr mit Arbeitsplatte.
- Kühlschrank (20 Liter je Werk­­tätigen),
- Abfalleimer, Reinigungsgeräte und -material.“

§ 3

Der § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einrichtung und Ausstattung der Umkleieräume und sanitären Anlagen hat nach den Bestimmungen der geltenden DDR-Standards³ zu erfolgen. Dabei ist die Warmwasserversorgung zu sichern.“

¹ (Erste) Durchführungsbestimmung vom 8. August 1974 (GBl. I Nr. 44 S. 409)

² z. Z. gilt DDR-Standard TGL 26760/02 Heizungstechnik; Heizlast von Bauwerken; Berechnungsgrößen.

³ z. Z. gilt DDR-Standard TGL 10699 Sanitär­räume; Abort-, Reinigungs- und Umkleieräume; Funktionelle, hygienische und bautechnische Forderungen.